

## **Abgeltungsteuer – So einfach ist es nicht!**

*Erste Einkommensteuererklärung im Zeichen der Abgeltungsteuer steht an – Viele Anleger müssen selbst mit dem Finanzamt abrechnen – oft lohnt es sich sogar*

Für das Jahr 2009 haben die Banken erstmals Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte mit dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und abgeführt.

Nun steht die erste Einkommensteuererklärung für das Jahr 1 der Abgeltungsteuer an.

Grundsätzlich sollte die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug "abgegolten" und die Abgabe einer Anlage KAP entbehrlich sein. Das war einmal die ursprüngliche Idee der Abgeltungsteuer. Doch so einfach ist es nicht!

In vielen Fällen müssen die Steuerpflichtigen die Kapitaleinkünfte weiterhin in der Einkommensteuererklärung angeben, wobei die Anfertigung der neuen Anlage KAP zu einer Wissenschaft für sich geworden ist.

## **Wann müssen Kapitalanleger selbst mit dem Finanzamt abrechnen?**

### **Kirchensteuer abrechnen**

Wenn die Bank für einen kirchensteuerpflichtigen Kunden zwar Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag, aber noch keine Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt hat, muss der Steuerpflichtige in die Anlage KAP eintragen, wie viel Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag die Bank einbehalten hat.

Wenn nur die Kirchensteuer abgerechnet werden soll, müssen die Kapitalerträge nicht noch einzeln erklärt werden.

Als Nachweis über die einbehaltene Abgeltungsteuer muss eine **Steuerbescheinigung der Bank** mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Diese Bescheinigung müssen die Banken grundsätzlich jedoch nur auf Anfrage ausstellen. Einige Institute verschicken sie aber auch automatisch.

### **Auslandseinnahmen erklären**

Steuerpflichtige, die bei einer ausländischen Bank mit ihren Konten oder Depots Kapitaleinkünfte erzielen, müssen diese in der Anlage KAP erklären.

Steuerpflichtige, die bei einer ausländischen Bank mit ihren Konten oder Depots Kapitaleinkünfte erzielen, müssen diese in der Anlage KAP erklären. Sofern für die Kapitalerträge ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, kann diese zumindest teilweise über die Steuererklärung zurückgeholt werden. Die Quellensteuer wird auf die zu zahlende Abgeltungsteuer angerechnet. Dabei wird ggf. auch eine Ermäßigung der Kirchensteuer vom Finanzamt berücksichtigt.

### **Zinsen aus Privatdarlehen angeben**

Zinseinnahmen aus privat vergebenen Darlehen, für die bei der Vereinnahmung keine Abgeltungsteuer abgeführt wurde, müssen über die Steuererklärung der Abgeltungsteuer unterworfen werden.

### **Zinsen aus Steuererstattungen des Finanzamts erklären**

Erstattungszinsen, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben, müssen über die Steuererklärung der Abgeltungsteuer unterworfen werden.

### **Einbehaltene Kapitalertragsteuer aus anderen Einkunftsarten abrechnen**

Steuerpflichtige, die sich die einbehaltenen Beträge für Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus anderen Einkunftsarten auf die Abgeltungsteuer anrechnen lassen wollen (z. B. aus der Hauskostenabrechnung bei der Vermietung einer Wohnung), müssen diese Beträge in der Anlage KAP erklären.

### **Wann lohnt es sich, freiwillig mit dem Finanzamt abzurechnen?**

#### **Hohe Krankheitskosten und Spenden geltend machen**

Wer höhere Krankheitskosten (z. B. für eine Brille oder Zahnersatz) geltend machen möchte, muss seine Kapitalerträge angeben, denn das Finanzamt muss für die Berechnung der sog. zumutbaren Belastung die Höhe der gesamten Einkünfte kennen.

Auch für den Ansatz besonders hoher Spenden kann es sich lohnen, die Kapitalerträge trotz Abgeltung freiwillig zu erklären. Vom Finanzamt werden Spenden bis zu 20 Prozent der Gesamteinkünfte als Sonderausgaben anerkannt.

Wenn die Kapitaleinkünfte erklärt werden, erhöhen sie den Gesamtbetrag der Einkünfte und damit die Basis für die Höhe des Spendenabzugs.

#### **Insbesondere Rentner können ihre Steuerlast senken oder sogar alles zurückholen**

Für Rentner wird es sich häufig lohnen, die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

In vielen Fällen haben sie einen individuellen Steuersatz von weniger als 25 Prozent.

Sie müssen dann auch für die Kapitaleinkünfte nur den persönlichen Steuersatz von weniger als 25 Prozent zahlen, d. h., die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer kann über die Steuererklärung wieder zurückgeholt werden.

Auch wenn der individuelle Steuersatz höher als 25 Prozent ist, kann sich für Rentner die Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung auszahlen.

Hat ein Rentner neben seinen Rentenbezügen lediglich noch Kapitaleinkünfte, wird von den Einkünften aus Kapitalvermögen neben dem Sparerpauschbetrag von 801 EUR auch noch ein steuerfreier Altersentlastungsbetrag, dessen Höhe von Geburtsjahr abhängt, abgezogen.

#### **Beispiel:**

Ein Steuerpflichtiger ist zu Beginn des Jahres 2009 64 Jahre alt.

Er hat im Jahr 2009 Kapitaleinkünfte von 4.000 EUR erzielt, für welche die Bank nach Abzug des Sparerpauschbetrags (801 EUR) Abgeltungsteuer mit 25 Prozent und Solidaritätszuschlag einbehalten hat.

Über die Steuererklärung kommt von den verbleibenden Kapitaleinkünften (3.199 EUR) ein Altersentlastungsbetrag mit 35,2 Prozent dieser Einkünfte (1.126 EUR) zum Abzug. Die zu versteuernden Kapitaleinkünfte betragen dann nur noch 2.073 EUR. Von der Bank wurde jedoch Abgeltungsteuer auf 3.199 EUR einbehalten. Die zuviel einbehaltene Steuer wird über die Steuererklärung 2009 zurückgeholt.

Sofern sich, auch unter Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag (2009 = 7.734 EUR) ergibt, fällt gar keine Einkommensteuer an und die einbehaltene Abgeltungsteuer kann über die Abgabe einer Anlage KAP komplett zurückgeholt werden.

Alle Anleger mit einem eher niedrigen Einkommen können sich durch die Angabe der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung zuviel gezahlte Abgeltungsteuer zurückholen.

### **Verluste verrechnen**

Wer in den Jahren vor 2009 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Altverluste) angesammelt hat, kann diese über die Steuererklärung in einer Übergangsfrist bis 2013 mit Gewinnen aus Kapitalanlagen (z. B. Wertpapierverkäufe) ausgleichen und so seine Altverluste abbauen.

Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividenden ist jedoch nicht möglich.

**Fazit** Die bequeme Steuerabrechnung mit Abgeltungswirkung durch die Bank ist für viele Anleger eher ungünstig. Oft lohnt es sich, freiwillig selbst mit dem Finanzamt abzurechnen, um dadurch zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückzuholen.

(Veröffentlicht im März 2010)

